

**Einnahmenaufstellungsvertrag zwischen den Partnern der Verkehrsgemeinschaften
Münsterland und Ruhr-Lippe (VGM/VRL)
und den Zweckverbänden Münsterland und Ruhr-Lippe (ZVM / ZRL)**

Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger SPNV

BRS Busverkehr Ruhr-Sieg
nachstehend „BRS“ genannt

DB Regionalbahn Westfalen GmbH
nachstehend „RBW“ genannt

Dortmund Märkische Eisenbahn GmbH
nachstehend „DME“ genannt,

EVG Euregio Verkehrs GmbH & Co. KG

Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG
nachstehend „KVM“ genannt

MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
nachstehend „MVG“ genannt

Regionalverkehr Münsterland GmbH
nachstehend „RVM“ genannt,

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
nachstehend „RLG“ genannt,

StadtBus Bocholt GmbH

Verkehrsbetrieb Hamm GmbH
nachstehend „VBH“ genannt,

Stadtwerke Münster GmbH
nachstehend „SWMS“ genannt,

Verkehrsbetrieb
Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG

Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG
nachstehend „VGB“ genannt,

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
nachstehend „VKU“ genannt,

WB Westfalen Bus GmbH
nachstehend „WB“ genannt,

Zweckverband SPNV Münsterland

Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt,

schließen den folgenden

**Einnahmeverteilungsvertrag zum Kooperationsvertrag zwischen ZVM und VGM
und zwischen ZRL und VRL und zu den Gesellschaftsverträgen der
Verkehrsgemeinschaften Münsterland (VGM) und Ruhr-Lippe (VRL)**

I. Grundlagen

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren diesen Einnahmeverteilungsvertrag unter Bezugnahme auf § 8 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und § 8 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) sowie § 6 der Kooperationsverträge ZVM – VGM und ZRL – VRL. Sie streben ein Einnahmeverteilungsverfahren an, das leistungsgerecht, objektiv diskriminierungsfrei, transparent, kalkulierbar, manipulationssicher, zeitnah und nachfragebezogen ist, die Linienkonzessionen der Busvertragspartner berücksichtigt und mit Anreizstrukturen für den Vertrieb versehen ist, um das gemeinsame verkehrspolitische Ziel, mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, auch unternehmerisch nachzuvollziehen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Organisation

- (1) Zum 28.05.2000 wurde ein Gemeinschaftstarif eingeführt. Dieser Vertrag regelt die Aufteilung der Einnahmen aus den Gemeinschaftstarifen zwischen den Vertragspartnern nach § 8 der Gesellschaftsverträge über die Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe bzw. § 6 der Kooperationsverträge zwischen ZVM und VGM respektive ZRL und VRL.

Die Zweckverbände und Verkehrsunternehmen nehmen für Linien, für die sie die Einnahmenverantwortung tragen, ihr Stimmrecht im Tarifausschuss wahr. Sie haben die Möglichkeit, weitere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (z.B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, Einbindung in die Einnahmenabrechnung) auf Dritte zu übertragen. Solche Dritte können einerseits beauftragte Verkehrsunternehmen, andererseits sonstige mit Vertriebsaufgaben betraute Dienstleistungsunternehmen sein. Sie können eine solche Übertragung jederzeit widerrufen.

Die Mandatsübertragung der Gremienmitarbeit auf Dritte durch die Zweckverbände schließt nicht die Einsichtnahme in unternehmensspezifische Einnahmendaten ein, sofern diese nicht zur Ermittlung der eigenen Einnahmenansprüche relevant sind.

- (2) Die Rechte und Pflichten, Einrichtungen, Organe und Zuständigkeiten nach diesem Vertrag gelten jeweils für die Vertragspartner eines Kooperationsraumes gesondert.
- (3) Die Geschäftsstelle der Tarifausschüsse wirkt als gemeinsame Einrichtung der Vertragspartner bei der Durchführung des Vertrages mit.
- (4) Bestimmungen zur Einnahmeverteilung im Rahmen dieses Vertrages und der Erlass von Durchführungsrichtlinien obliegen dem jeweiligen Tarifausschuss der Kooperationsräume.
- (5) Verfahrensbeschreibung und Durchführung der Einnahmeverteilung werden in der Richtlinie zur Einnahmeverteilung (Anlage 1) geregelt.

§ 2 Aufteilungsmasse

- (1) Einnahmen im Sinne dieses Vertrages sind Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten des jeweils aktuellen Gemeinschaftstarifes einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragspartner werden über die Aufnahme neuer Angebote in den Geltungsbereich dieses Vertrages jeweils eine gesonderte Vereinbarung als Ergänzung dieses Vertrages abschließen.
- (2) Erhöhte Beförderungsentgelte und Abgeltungszahlungen gem. § 45a PBefG, § 6a AEG und § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX sind keine Einnahmen im Sinne dieses Vertrages.

- (3) Die Tarifausschüsse entscheiden über die Einbeziehung besonderer Angebote der Gemeinschaftstarife in die Einnahmenaufteilung nach diesem Vertrag und legen das Verfahren fest. Zuschusszahlungen Dritter mit dem Ziel der Fahrpreismäßigung (außer Ausgleichszahlungen für die BahnCard-Anerkennung) werden wie Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten behandelt.

II. –Verfahren der Einnahmenaufteilung

§ 3 Grundsätzliches Aufteilungsverfahren

- (1) Jedem Vertragspartner verbleiben die Einnahmen aus selbst-, oder durch einen beauftragten Dienstleister verkauften Fahrkarten, vermehrt oder vermindert um Ausgleichsbeträge für fremdgenutzte Fahrkarten, vorbehaltlich gesonderter Regelungen für bestimmte Räume und Fahrkartenarten.
- (2) Die Ausgleichsbeträge gem. Abs. 1 werden grundsätzlich nach dem realisierten Fahrgastverhalten ermittelt.
- (3) Sofern in den folgenden §§ keine abweichenden Regelungen getroffen werden, erfolgt die Ermittlung der Ausgleichsbeträge auf der Basis der Fremdnutzererhebungen abzüglich einer Vertriebskostenpauschale von 5 %
- (4) Ein Vertragspartner, der für Linien bzw. Strecken des SPNV Einnahmenverantwortung besitzt, kann ein Wahlrecht auf die Anwendung des Anspruchsverfahrens für sein gesamtes Liniennetz ausüben.

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit für in seinem Verantwortungsbereich unterschiedlich beauftragte Unternehmen das Wahlrecht auf die Anwendung des Anspruchsverfahrens ausschließungsnetzbezogen unterschiedlich wahrzunehmen.

- (5) Die Vertragspartner vereinbaren für den Fall, dass ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen von Wettbewerbsverfahren Einnahmenverantwortung übernehmen, das Anspruchsverfahren des Tarifausschusses zur Anwendung zu bringen.
- (6) Sofern gem. § 3 (4) das Wahlrecht auf Anwendung des Anspruchsverfahrens verlangt wurde, wird in diesem Bereich das in der Durchführungsrichtlinie (Anlage 1a) beschriebene Verfahren durchgeführt. Die Erhebungen zur Durchführung des Verfahrens müssen durch einen neutralen Dritten durchgeführt werden. Die zusätzlichen Erhebungskosten für die Anwendung des Anspruchsverfahrens trägt der Veranlasser.

§ 4 Besondere Aufteilungsverfahren in den Städten Münster und Hamm

- (1) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten der Preisstufen K und 0 einschließlich Schulwegjahreskarten werden dem jeweiligen Einnahmenpool Münster bzw. Hamm zugerechnet. Für die Aufteilung des jeweiligen Pools auf die Vertragspartner gelten folgende Bestimmungen:
 1. Für die Vertragspartner, die in den Städten Busverkehrsleistungen erbringen, finden die in der Anlage 2 festgelegten Einnahmeaufteilungsschlüssel Anwendung. Die Aufteilungsmasse wird vorab durch den Anspruch der SPNV-Unternehmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gekürzt.
 2. Die SPNV-Unternehmen und der jeweilige Pool haben gegeneinander einen Einnahmenanspruch. Der Anspruch wird auf der Basis der Ergebnisse der Fremdnutzererhebungen ermittelt. Die Ermittlung des Anspruches der SPNV-Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Pool wird in Anlage 1 geregelt.
- (2) Ausgleichsbeträge werden abzüglich einer Vertriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 gezahlt.

§ 5 Aufteilung der Einnahmen aus Schulwegjahreskarten

- (1) Die Einnahmen aus Schulwegjahreskarten für Fahrten außerhalb der Poolräume Münster und Hamm, zwischen diesen Poolräumen und im Übergang zwischen diesen Poolräumen und Nicht-Poolräumen werden mit Hilfe eines buchhalterischen Verfahrens (direkte Zuschreibung von Fahrgeldeinnahmen durch Auswertung von Verkaufsdaten) sachgerecht auf die Verkehrsunternehmen in Relationslisten zugeschrieben. Näheres regelt die Durchführungsrichtlinie zur Einnahmenaufteilung (Anlage 1).

- (2) Es ist nicht zwingend notwendig, alle Schulwegjahreskarten in die Auswertung einzubeziehen. Bei Auftreten großer Kartenmengen ist der Einsatz sachgerechter anerkannter Stichprobenverfahren möglich (wie von der Bezirksregierung beim Nachweis der Erstattungsbeträge gemäß § 45a PBefG akzeptiert).
- (3) Der Vertragspartner, der für einen anderen Vertragspartner Schulwegjahreskarten ausgibt, erhält eine Vertriebskostenpauschale in Höhe von 3 % der an andere Partner abzuführenden Einnahmen.

§ 6 Aufteilung der Einnahmen aus Firmen-Abonnements

- (1) Für die Aufteilung der Einnahmen aus Firmen-Abonnements gelten die Grundsätze des § 5, Abs. 1 entsprechend.
- (2) Der Vertragspartner, der ein Firmen-Abo vertreibt, erhält eine Vertriebskostenpauschale von 5 %; der Vertragspartner, der ein Firmen-Abo akquiriert, erhält eine zusätzliche Akquisitionspauschale in Höhe von 5 % der an andere Partner abzuführenden Einnahmen für den Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsabschluss.

§ 7 Aufteilung der Einnahmen aus dem Verkauf des Aufpreises 1. Klasse

Einnahmen aus dem Verkauf des Aufpreises 1. Klasse werden nach einem Schlüssel auf der Basis von Personenkilometern zwischen den betroffenen Vertragspartnern aufgeteilt. Die Busunternehmen scheiden den SPNV-Betreibern die Einnahmen aus dem Verkauf des Aufpreises 1. Klasse unter Berücksichtigung einer Vertriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 3 direkt zu.

§ 8 Aufteilung der Einnahmen aus Semestertickets Münster

- (1) Alle vertraglichen Vereinbarungen mit Hochschulen bzw. studentischen Vertretungen im Stadtgebiet von Münster werden namens der VGM und ZVM aktuell durch die SWMS und die RBW abgeschlossen. Die SWMS stellt die entsprechenden Fahrtberechtigungen aus und beide Verkehrsunternehmen rechnen die Fahrgeldeinnahmen mit den Hochschulen bzw. studentischen Vertretungen, entsprechend des jeweiligen Bus- bzw. Schienenanteils ab.
- (2) Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Vertrages sind die geleisteten Zahlungen der jeweiligen studentischen Vertretungen bzw. der Hochschulen, bereinigt um die Erstattungen aufgrund der Exmatrikulation oder Freifahrtberechtigungen gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX.
- (3) Für die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen zwischen den Partnern werden mit allen beteiligten Partnern vereinbarte gesonderte Schlüssel angewandt. Zur Ermittlung dieser Schlüssel werden mindestens alle 2 Jahre mindestens einmal pro Sommer- und Wintersemester Erhebungen an allen Hochschulen (ggf. incl. mehrerer Standorte), für die Semesterticket Verträge bestehen (gemäß Richtlinie zur Nutzung des Semestertickets gem. gültiger Fassung nach § 45a PBefG), durchgeführt.

- (4) Die Befragungsprotokolle werden wie folgt ausgewertet:

1. Aufteilung nach Anzahl Fahrten

Es wird die Gesamtzahl aller Fahrten auf den Linien ermittelt und als Prozentwert pro Busunternehmen festgehalten. Überstieger gehen bei der Zahl der Fahrten mit je 0,5 bei zweimaligem Überstieg mit je 0,33 ein.

2. Aufteilung nach fiktiven Einnahmen

Es werden die fiktiven Einnahmen für die Fahrten ermittelt und als Prozentwert pro Busunternehmen festgehalten. Als Grundlage dienen die Fahrpreise des Schüler-Abos des Gemeinschaftstarifes.

3. Zusammenfassung

Die Einnahmen aus dem Semesterticket werden jeweils zu 50 % nach den beiden oben beschriebenen Verfahren den Busunternehmen zugeschrieben.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Stückzahlen dienen dabei lediglich der VGM-internen Basis für die Verrechnung der Einnahmen, nicht jedoch der Ermittlung der Werte für Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG.

- (5) Für die Ermittlung der Stückzahlen aller VGM-Busunternehmen für die Beantragung von Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG werden gesonderte Erhebungen an Haltestellen gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Verkehrsministers NRW zum „Verfahren zur Ermittlung der Antragswerte im Zusammenhang mit dem Semesterticket“ angewandt. Die nach dieser Ermittlung festgestellte Gesamtstückzahl wird nach dem Schlüssel gemäß Abs. 4 auf die Partner bzw. Kooperationspartner verteilt.
- (6) Die Richtigkeit der Erhebungen und der Aufteilung der Einnahmen ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Soweit erforderlich, ist zudem vorab die Zustimmung der Bezirksregierung zum beabsichtigten Erhebungsverfahren einzuholen.
- (7) Die Federführung für die Durchführung der Erhebungen gemäß Abs. 3 bis 5 liegt bei den SWMS. Die Personal- und Sachkosten für die Erhebungen, das Testat, die Produktionskosten der Tickets und Infoblätter der Studierenden werden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 4 auf die Partner und die kooperierenden Unternehmen aufgeteilt.
- (8) Für die Beantragung der Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG einschließlich der Berechnung der betriebsindividuellen Reiseanteile und der ggf. erforderlichen Ermittlung der sogenannten fiktiven Einnahmen ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich.
- (9) Der Anteil des SPNV wird nach einem Schlüssel auf der Basis der Personenkilometer der Studierenden zwischen den betroffenen Vertragspartnern aufgeteilt.

§ 9 Aufteilung der Einnahmen besonderer Fahrkarten

Für die Einnahmen aus dem Verkauf folgender Fahrkarten werden jeweils gesonderte Regelungen durch Beschluss des Tarifausschusses getroffen. Die Modalitäten der Einnahmenaufteilung sollen sich am realisierten Fahrgastaufkommen orientieren; Die Einnahmenaufteilung ist möglichst auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials ohne zusätzlichen Aufwand vorzunehmen.

1. SauerlandCard,
2. AST-Fahrkarte plus Zuschlag,
3. BürgerBus-Fahrkarten,
4. Kombitickets,
5. Fahrkarten im Rahmen tariflicher Sonderaktionen.

§ 10 Aufteilungsverfahren mit benachbarten Kooperationsräumen

Für Fahrkarten, die zu kooperationsraumüberschreitenden Fahrten berechtigen, ist der auf den Kooperationsraum entfallende Einnahmenanteil in die Einnahmenaufteilung nach diesem Vertrag einzubeziehen. Mit den benachbarten Kooperationsräumen werden jeweils besondere Vereinbarungen über die Einnahmenaufteilung getroffen. Die Entscheidung trifft der Tarifausschuss.

§ 11 Aufteilung der Einnahmen aus überregionalen Fahrkartenangeboten

Für die auf die Vertragspartner entfallenden Einnahmen aus dem Verkauf des NRWplus-Tickets, des SWT und STT gilt ein pauschaler Aufteilungsschlüssel gem. Anlage 3 zu diesem Vertrag.

§ 12 Ansprüche aus der Nutzung von Zügen des Fernverkehrs

Für die Anerkennung des Gemeinschaftstarifes in Zügen des Fernverkehrs gelten die jeweils im Tarifausschuss abgestimmten vertraglichen Regularien. Der aktuelle Vertrag ist in Anlage 4 beigelegt.

§ 13 Aufteilungsverfahren für Ausgleichszahlungen für die BahnCard-Anerkennung

- (1) Die Ermittlung der Ausgleichszahlungen wird in separaten Vereinbarungen zwischen der DB Reise & Touristik AG und den Partnern der Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe über die Anerkennung der BahnCard geregelt. Die Aufteilung zwischen den Partnern erfolgt entsprechend den unternehmensspezifischen Meldungen.

- (2) Die Ausgleichszahlungen gem. Abs. 1 sind keine Einnahmen im Sinne des Vertrages und gehören nicht zur Aufteilungsmasse. Sie sind von den Vertragspartnern als Verkehrseinnahmen zu behandeln.

III. Durchführung der Einnahmenaufteilung

§ 14 Gesetzliche Ausgleichszahlungen

Jeder Vertragspartner regelt in seinem Zuständigkeitsbereich die Beantragung der Erstattungszahlungen gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX und Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG sowie §§ 6a ff. AEG auf der Grundlage seiner Einnahmenanteile nach diesem Vertrag. Die Anträge dürfen erst nach Abstimmung der Zahlen und nach Zustimmung der Geschäftsstelle des Tarifausschusses gestellt werden; dies gilt auch für vorläufige Anträge.

§ 15 Einnahmenmeldung

- (1) Die Vertragspartner melden ihre monatlichen Einnahmen, differenziert nach Fahrkartenarten und Preisstufen nach einem vom Tarifausschuss bestimmten Muster bis zum letzten Werktag des übernächsten Monats. Die Einnahmenmeldungen eines Vertragspartners können auch die Einnahmenmeldungen eines anderen Vertragspartners enthalten. Zusätzlich zu den vg. Einnahmen sind der Geschäftsstelle des Tarifausschusses auch Zuschüsse Dritter zu melden, die wie Fahrgeldeinnahmen versteuert werden.
- (2) Die im Kalenderjahr insgesamt erzielten Einnahmen sind als testlierte Ergebnisse bis zum 31.07. des Folgejahres fahrkartenarten- und preisstufenspezifisch an die Geschäftsstelle des Tarifausschusses zu melden.
- (3) Die relationsbezogenen Verkaufslisten für Einnahmen aus Schulwegjahreskarten sind spätestens 6 Monate nach Schuljahresbeginn an die Geschäftsstelle des Tarifausschusses zu übergeben; die Verkaufslisten müssen die Aufteilung der Fahrkarten auf die Vertragspartner beinhalten. Die Vertragspartner verständigen sich über die Federführung für die einzelnen Verkehrsregionen.

Die vollständige Abrechnung der Schulwegjahreskarten muss bis zum 31.01. des dem Schuljahr folgenden Jahres der Geschäftsstelle des Tarifausschusses übergeben werden.

- (4) Bei Überschreiten der Meldefristen nach den Abs. 1 bis 3 bzw. unvollständigen oder grob fehlerhaften Meldungen werden folgende Vertragsstrafen 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Geschäftsstelle des Tarifausschusses fällig:
 1. Bei Überschreiten der Frist für Monatsmeldungen je 50 Euro pro Verzugstag. Unvollständige und fehlerhafte Meldungen werden wie nicht vorgelegte behandelt.
 2. Bei Überschreiten der Frist für Jahresmeldungen je 500 Euro pro Verzugstag.
 3. Die Beträge aus Vertragsstrafen werden zur Finanzierung der Geschäftsstelle des Tarifausschusses verwendet. Das mit Vertragsstrafen belegte Unternehmen darf hierbei keinerlei Begünstigung erfahren.
- (5) Die Einnahmendaten nach diesem Vertrag sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Erhebungsverfahren

- (1) Für die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erhebungen zum Nachweis von Einnahmen und Ausgleichsansprüchen gelten folgende Grundsätze:
 1. Jeder Vertragspartner ist für die Durchführung von Erhebungen für sein Leistungsangebot verantwortlich und trägt die Kosten.

Für die extern organisierte Differenzierungserhebung (Bus) erfolgt eine Umlage gemäß Kostenschlüssel der Verkehrsgemeinschaft; gleiches gilt für die einmalige, eingeschränkte Vollerhebung im Jahr 2001 (Schiene), wobei hier die Kosten für die reine Fremdnutzererhebung abzusetzen sind.

Im Falle von zukünftig erforderlichen ergänzenden Erhebungen zur Eichung der Datengrundlagen der Einnahmenaufteilung werden sich die Vertragspartner über einen Kostenschlüssel verständigen.

2. Erhebungsergebnisse sind spätestens 4 Monate nach Monatsende jeder Erhebungsperiode, das testierte Gesamtergebnis bis zum 30.09. an die Geschäftsstelle der Tarifausschüsse zu übergeben. Bei verspäteter Mitteilung von Erhebungsdaten werden Vertragsstrafen analog § 15 Abs. 4 Nr. 1 für die Periodenmeldung und § 15 Abs. 4 Nr. 2 für die testierte Jahresmeldung in Fällen von Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Durchführung, Dokumentation oder Prüfung von Erhebungen fällig.

Liegen der Geschäftsstelle der Tarifausschüsse am Ende des Folgejahres nach der Erhebungsdurchführung der 4. Zählperiode die Ergebnisse der Fremdnutzererhebung eines Verkehrsunternehmens bzw. der eingeschränkten Vollerhebung bei Eisenbahnunternehmen nicht vollständig vor, so werden für die Ausgleichsrechnungen keine Fremdnutzeranteile bei diesem Verkehrsunternehmen angesetzt.

3. Die Erhebungsverfahren werden in den Durchführungsrichtlinien (Anlagen 1 und 1a) zu diesem Vertrag detailliert geregelt.
4. Die Vertragspartner haben das Recht auf Einsichtnahme in Erhebungsunterlagen zur Ermittlung ihrer Ansprüche.
5. Wird bei der Einsichtnahme festgestellt, dass bei Zählungen aufgetretene offensichtliche atypische Spitzen zu wirtschaftlichen Härten für Vertragspartner mit einem Jahresumsatz bis zu 1 Mio. Euro aus Regelfahrkarten führen würden, hat der betroffene Vertragspartner einen Anspruch auf Anpassung von Spitzenwerten an Durchschnittswerte.
6. Die Ergebnisse der ersten Erhebungen in 2001 (3. u. 4. Quartal) und 2002 (1. u. 2. Quartal) gelten für den Zeitraum vom 28.05.2000 bis zum 31.12.2003. Die Ergebnisse der ab 01.01.2004 durchgeführten Erhebungen gelten für das Erhebungs- und Folgejahr.

- (2) Für die Erst- und Folgerhebungen gilt:

1. Im SPNV wird erstmalig in 2001 eine eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt. Ab 2004 erfolgen im 2-Jahres-Rhythmus Fremdnutzererhebungen.
2. Im Busverkehr wird in 2001 im 3. u. 4. Quartal sowie in 2002 im 1. u. 2. Quartal eine Erhebung zur Ermittlung von Fremdnutzern durchgeführt. Die Folgerhebungen werden ab 2004 im Zusammenhang mit den Schwerbehindertenerhebungen durchgeführt.
3. Im Busverkehr wird parallel zu den Erhebungen in 2001 einmalig das Eigen- und Fremdnutzerverhalten (Differenzierungserhebung) erhoben.
4. Die Ersterhebungen nach Nr. 1 und die Differenzierungserhebung nach Nr. 3 werden durch unabhängige Sachverständige verantwortet.

§ 17 Gesamteinnahmenabrechnung

- (1) Für die Einnahmenabrechnung nach diesem Vertrag gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasseneinnahmen verbleiben bis zum Ausgleich von Zahlungsansprüchen bei den vereinnahmenden Vertragspartnern.
3. Zahlungen werden unmittelbar zwischen den Vertragspartnern bewirkt und sind binnen 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung durch die Geschäftsstelle der Tarifausschüsse zur Zahlung fällig.
4. Die Geschäftsstelle erstellt auf der Grundlage der Jahresmeldungen gem. § 15 Abs. 2 eine für jeden Vertragspartner nachvollziehbare endgültige Jahreseinnahmenaufteilungsrechnung spätestens 4 Wochen nach Vorlage der letzten Jahresmeldung des Folgejahres. Nach Vorlage der Testate gem. § 19 teilt sie den Vertragspartnern die Zahlungsverpflichtungen mit. Für den Zahlungsausgleich gilt Nr. 5 entsprechend.

5. Einsprüche gegen die vorläufige und endgültige Einnahmenaufteilung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen; eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Einsprüche sind von der Geschäftsstelle zu prüfen. Kann ihnen nicht abgeholfen werden, versucht der Lenkungsausschuss eine Einigung herbeizuführen.
6. Verzugsfreie Zahlungen nach diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern erfolgen zinsfrei.
- (2) Die Jahreseinnahmenaufteilung für den Zeitraum vom 28.05. bis 31.12.2000 wird nach Vorlegen der Erhebungsergebnisse aus den Jahren 2001/2002 erstellt.
- (3)
1. Die Vertragspartner vereinbaren eine monatliche Abschlagszahlung. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind die jeweils gleichen Anteile einer festgelegten Jahressumme.

Die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt jeweils am 15. des Monats.

Die Höhe der Jahressumme wird von den vorhandenen Informationen aus den Vorjahren (z.B. Fremdnutzungsquotienten, Aufteilung der Einnahmen aus Schulwegjahreskarten und Firmen-Abo etc.) oder aus den Anspruchsgrundlagen von eingeschränkten Vollerhebungen gem. § 16 Abs. 2 abgeleitet und der Geschäftsstelle der Tarifausschüsse mitgeteilt. Hierbei werden die erzielten eigenen Einnahmen in Ansatz gebracht. Betroffene Vertragspartner und Geschäftsstelle der Tarifausschüsse haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Erhebungs- und Berechnungsgrundlagen.

Im Falle von begründeten Zweifeln bezüglich der Höhe der Abschläge kann ein Partner die Vermittlung der Geschäftsstelle der Tarifausschüsse zwischen den Vertragspartnern beantragen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Geschäftsstelle der Tarifausschüsse berechtigt, die vorläufige Höhe der Abschlagzahlungen festzulegen.

Die Höhe der Abschlagzahlungen beläuft sich auf 80 % der ermittelten Werte.

Vertriebskostenpauschalen werden bei der monatlichen Abrechnung nicht berücksichtigt. Abschlagzahlungen für Ansprüche einzelner Partnerunternehmen unter 10.000 Euro per Anno werden nicht berücksichtigt.

2. Bei der Betriebsaufnahme von neuen Vertragspartnern ist durch die Fristen für die Monatsmeldungen (bis zum letzten Werktag des übernächsten Monats) ein Abgleich der Ansprüche gem. Datengrundlagen mit den Einnahmenmeldungen erst mit entsprechender zeitlicher Verzögerung möglich mit der Folge, dass erst nach Vorliegen der ersten Einnahmenmeldungen die Höhe der monatlichen Abschlagzahlung ermittelt werden kann.

Nach Vorliegen der ersten Einnahmenmeldung erfolgen die Abschlagzahlungen für die zurückliegenden Monate; die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt gem. Ziffer 1 jeweils am 15. dieses Monats.

§ 18 Finanzausgleich für Mindererlöseffekte

Zum Finanzausgleich von Ansprüchen für Mindererlöse aus Durchtarifizierung (MD), aus Anpassung der Tarifstruktur (MS) sowie sonstiger Effekte (ME) wird ein spezieller Verrechnungssatz entwickelt, der den Finanzausgleich zwischen den Unternehmen regelt (s. Anlage 5)

§ 19 Prüfung der Vertragspartner, Einsichtsrechte

- (1) Die Jahresmeldung und später auch die Jahreseinnahmemaufstellungsrechnungen der Vertragspartner gem. § 17 werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Prüfer wird jeweils bis spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres für dasselbe durch den Tarifausschuss bestimmt.
- (2) Die testierten Jahresmeldungen der Vertragspartner können von allen Vertragspartnern eingesehen werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 20 Einbeziehung Dritter

- (1) Mit Dritten, die nicht dem Tarifausschuss angehören, aber den Gemeinschaftstarif anwenden oder anerkennen, werden gesonderte Vereinbarungen nach Zustimmung des Tarifausschusses abgeschlossen.
- (2) Die RBW vertritt die Interessen des Schienenpersonenverkehrs der Deutsche-Bahn-Gruppe in Angelegenheiten dieses Vertrages.

§ 21 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages, Rechtsnachfolge

- (1) Dieser Vertrag tritt zwischen den Verkehrsunternehmen rückwirkend zum 28.05.2000, und zwischen allen Vertragspartnern zum 01.01.2003 in Kraft und ist unbefristet.

Die DME scheldet zum 31.12.2002 als Vertragspartner aus.

- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Monatsende mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern ausgesprochen werden.
- (3) Der Vertrag erlischt bei Kündigung durch alle Partner. Bei Kündigung durch einzelne Partner wird dieser Vertrag von den verbleibenden Partnern fortgeführt.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. ein Vertragspartner die übrigen Vertragspartner in ihrer Gesamtheit oder einen einzelnen Vertragspartner durch vertragswidriges Verhalten schädigt,
 2. ein Vertragspartner eine von einem anderen Vertragspartner aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig angesehene Tarifierung aufgrund eines Beschlusses seines Aufsichtsrates oder seiner Gesellschafterversammlung nicht durchführt oder nicht durchführen kann.
- (5) Beabsichtigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund zu kündigen, so hat er dies den übrigen Vertragspartnern unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Beruht der Kündigungsgrund auf dem Verhalten eines oder mehrerer Vertragspartner, so ist er (sind sie) von dem Kündigungswilligen außerdem aufzufordern, dem Kündigungsgrund unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Mitteilung, abzuwehren. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der betroffene Vertragspartner dem Kündigungsgrund nicht fristgerecht abhilft. Die Kündigung muss gegenüber allen anderen Vertragspartnern schriftlich durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Sie wird drei Wochen nach Zustellung des zuletzt eingegangenen Einschreibebriefes wirksam.
- (6) Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i. S. des § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der übrigen Vertragspartner bedarf.

§ 22 Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster.

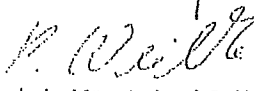
§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Jeder Partner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

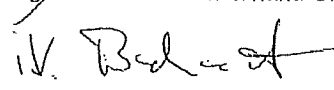
Münster, den 12.11.03

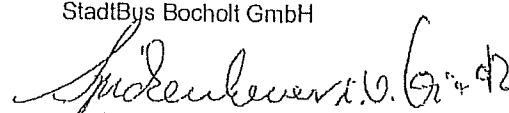

BRS Busverkehr Ruhr-Sieg


Dortmund Märkische Eisenbahn GmbH


Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG
GmbH


Regionalverkehr Münsterland GmbH


StadtBus Bocholt GmbH

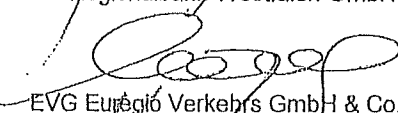

Stadtwerke Münster GmbH


Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG


WB Westfalen Bus GmbH

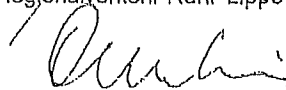

Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe

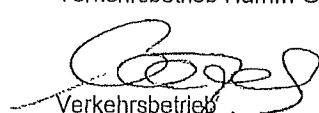

DB Regionalbahn Westfalen GmbH

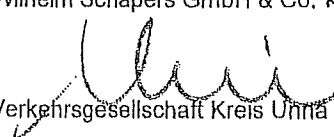

EVG Europäischer Verkehrs GmbH & Co. KG

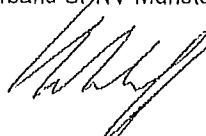

MVG Märkische Verkehrsgesellschaft


Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH


Verkehrsbetrieb Hamm GmbH


Verkehrsbetrieb
Wilhelm Schäfers GmbH & Co. KG


Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH


Zweckverband SPNV Münsterland

Anlagen

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Durchführungsrichtlinie (neue Durchführungsrichtlinie zum Anspruchsverfahren erstellen als Anlage 1a / Fristen gem. § 16 überprüfen) |
| Anlage 2 | Einnahmeaufteilungsschlüssel Münster und Hamm (incl. Leistungsschlüssel) |
| Anlage 3 | NRW Plus SWT, STT (hoch anzupassen) |
| Anlage 4 | IR-Vertrag |
| Anlage 5 | Fiktiver Verrechnungspool (praktische Konkretisierung noch abzustimmen) |